

Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI)

Ein Kurzer Leitfaden für Datennutzer

März 2004



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 2
Wirtschaft
und
Finanzen

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Neue gebührenfreie Telefonnummer:

00 800 6 7 8 9 10 11

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2004

ISBN 92-894-7501-3

ISSN 1725-003X

© Europäische Gemeinschaften, 2004

HARMONISIERTE VERBRAUCHERPREISINDIZES

EIN KURZER LEITFADEN FÜR DATENNUTZER

INHALT

1. Einführung in die HVPI	3
2. Konzeptionelle Grundlage und Erfassungsbereich der HVPI	4
3. Zugang zu HVPI-Daten und Metadaten.....	6
4. Grundzüge der Berechnung der HVPI.....	7
5. HVPI – Preisstabilität und internationale Vergleiche.....	8
6. Der Harmonisierungsprozess	9
7. Weitere technische Aspekte bei der Harmonisierung	10
8. Verordnungen über die HVPI.....	10
9. Künftige Schritte zur Harmonisierung	13
Weitere Informationen über die HVPI.....	14
Kontaktstellen	14
Weitere nützliche Links	14
ANHANG - Vollständiges Verzeichnis der HVPI-Verordnungen.....	15

HARMONISIERTE VERBRAUCHERPREISINDIZES (HVPI)

EIN KURZER LEITFADEN FÜR DATENNUTZER

Der vorliegende Leitfaden bietet eine kurze Beschreibung der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI). Er richtet sich an Personen, die die HVPI nutzen, aber keine Fachleute sind, darunter Analysten und Kommentatoren, die sich einen allgemeinen Überblick über diese Preisindizes verschaffen wollen.

Darüber hinaus enthält der Leitfaden Literaturhinweise und Links zu detaillierteren Informationen über die HVPI sowie eine Liste von Kontaktstellen, die weitere Informationen bieten. Ein vollständiges Verzeichnis der rechtsverbindlichen Verordnungen über die HVPI befindet sich im Anhang.

1. Einführung in die HVPI

Verbraucherpreisindizes (VPI) sind Wirtschaftsindikatoren, die messen sollen, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von den privaten Haushalten erworben, benutzt oder bezahlt werden, im Zeitverlauf verändern.

VPI haben eine Vielzahl von Verwendungszwecken: Sie dienen z. B. als Orientierungshilfe für die Geldpolitik, zur Indexierung von Handelsverträgen, Löhnen, Sozialschutzleistungen oder Finanzinstrumenten, zur Deflationierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder zur Berechnung von Veränderungen im Inlandsverbrauch oder im Lebensstandard.

Bei den HVPI handelt es sich um einen Satz von EU-Verbraucherpreisindizes, die nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Dazu gehören die folgenden Schlüsselindizes:

- der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) – aggregierte Indizes für die Länder innerhalb der Eurozone,
- der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) – für die Eurozone zuzüglich der anderen EU-Länder,
- die nationalen HVPI – für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus gibt es den Verbraucherpreisindex des Europäischen Wirtschaftsraums (VPI-EWR), die HVPI für die EWR-Länder und die vorläufigen HVPI für die Beitritts- und Kandidatenländer. ⁽¹⁾

⁽¹⁾ **Länder der Eurozone:** Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland.

EU-Länder: die Länder der Eurozone sowie Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Länder des Europäischen Wirtschaftsraums: die EU-Länder sowie Island und Norwegen.

Beitrittsländer: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Kandidatenländer: die Beitrittsländer sowie Bulgarien, Rumänien und Türkei.

(Stand: März 2004).

Den VPI-EWU und den EVPI berechnet Eurostat anhand der von den Mitgliedstaaten erstellten Statistiken über Preisveränderungen und den Wägungsschemata der Verbraucher innerhalb ihres Wirtschaftsgebiets. Wie weiter unten erläutert, werden bei der Aggregation über alle Länder die Ländergewichte für die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ verwendet.

Revisionen der HVPI sind prinzipiell jederzeit möglich, insbesondere dann, wenn neue oder verbesserte Informationen vorliegen.

Vorausschätzungen

Darüber hinaus veröffentlicht Eurostat einmal im Monat eine „Vorausschätzung“ für den VPI-EWU. Als Grundlage dienen die Ergebnisse jener Länder, die ihre nationalen Schätzwerte als erste veröffentlichen, sowie Energiepreisdaten. Die Vorausschätzung gibt frühzeitig Hinweise auf die bei Vorliegen des vollständigen Datensatzes zu erwartenden Trends im VPI-EWU.

2. Konzeptionelle Grundlage und Erfassungsbereich der HVPI

Mit Hilfe der HVPI soll das gesamte Spektrum der Konsumausgaben für alle Arten von Haushalten erfasst werden, damit man sich ein aktuelles und aussagekräftiges Bild von der Entwicklung der Inflation machen kann.

Die HVPI sind nicht als „Lebenskostenindizes“, sondern als „Preisindizes vom Typ Laspeyres“ konzipiert, was ihre Schlüsselrolle bei der Messung der Preisstabilität widerspiegelt. Man kann somit die HVPI unter dem Gesichtspunkt betrachten, dass sie ganz allgemein die Preise einer festen Ausgabenstruktur messen, und nicht auf den ökonomischen Konzepten des Verbrauchernutzens beruhen. Trotz der konzeptionellen Unterschiede zwischen den beiden Arten von Indizes weichen die praktischen Verfahren in der Regel nur unwesentlich voneinander ab. Hinweise auf genauere Informationen zu diesem Thema finden sich am Ende dieses Leitfadens.

Der Erfassungsbereich der HVPI ist definiert durch die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“, unter Verweis auf die Konzepte des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995).

Aus der Verwendung der „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ ergeben sich einige praktische Konsequenzen:

- In den geographischen und demographischen Erfassungsbereich fallen alle Käufe, die von privaten Haushalten innerhalb des Staatsgebiets eines Landes getätigt werden; das schließt sowohl Gebietsansässige als auch Gebietsfremde ein (das so genannte „Inlandskonzept“).
- Die HVPI erfassen die Preise für Waren und Dienstleistungen, die in monetären Transaktionen gezahlt werden. Keine Berücksichtigung finden deshalb z. B. an den Staat gezahlte Sondergebühren und Abgaben für Lizenzen (wenn als Äquivalent keine Ware oder Dienstleistung erworben wird).

- Gemessen werden die tatsächlich von den Verbrauchern zu zahlenden Preise. Verkaufssteuern, wie etwa die Mehrwertsteuer, sind somit eingeschlossen. Berücksichtigung finden auch Schlussverkaufspreise.
- Zinsen und Kreditkosten bleiben im HVPI unberücksichtigt, da sie nicht als Konsumausgaben, sondern als Finanzierungskosten zu betrachten sind.

Unterschiede zwischen den HVPI und den nationalen VPI

Zwischen den HVPI und den einzelnen nationalen VPI können in der Praxis mitunter erhebliche Unterschiede bestehen. Im Allgemeinen ist hier jedoch trotz der für die VPI verwendeten nationalen Methodik eine gewisse Angleichung festzustellen. In vielen Ländern haben die nationalen VPI verschiedene Aufgaben; sie dienen z. B. als „Lebenshaltungskostenindizes“ oder als „Kompensationsindizes“, und einige der ihnen zugrunde liegenden Konzepte und Methoden sind für die HVPI, die ein „reines“ Inflationsmaß (für die Auswirkungen der Inflation auf die Kaufkraft) darstellen, wenig geeignet.

Als Beispiele für Unterschiede zwischen den HVPI und den nationalen VPI sind unter anderem zu nennen:

- Behandlung der subventionierten Bereiche Gesundheit und Bildung: Während in die HVPI der von den Verbrauchern gezahlte Nettopreis (nach Abzug der Erstattungen) einfließt, bleiben diese Käufe in den nationalen VPI zum Teil unberücksichtigt, oder es wird der Bruttopreis erfasst.
- Behandlung von selbst genutztem Wohneigentum: In den HVPI finden die unterstellten Preise für die durch die Selbstnutzung von Wohneigentum erbrachten Leistungen bislang keine Berücksichtigung. Es laufen jedoch bereits Pilotuntersuchungen über die Möglichkeiten der Aufnahme eines Index, der auf den Kosten für den Erwerb von Wohneigentum basiert. Dieser Index wird getrennt von den HVPI auf experimenteller Basis erstellt, bevor über seine Einbeziehung in die HVPI entschieden wird. Bei den nationalen VPI kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren zur Anwendung. Das Spektrum reicht hier z. B. von der Einbeziehung der unterstellten Mieten über die Berücksichtigung der Hypothekenzinsen bis hin zur völligen Ausklammerung der bei der Selbstnutzung von Wohneigentum entstehenden Wohnkosten.
- Aggregationsformeln, die auf der detailliertesten Schichtungsebene in den Indexberechnungen für die so genannten Elementaraggregate verwendet werden: Bei den HVPI erfolgt die Berechnung anhand der Quotienten aus den arithmetischen oder geometrischen Mitteln der Preise, bei einigen nationalen VPI dagegen mit Hilfe anderer Formeln.
- Geographischer und demographischer Erfassungsbereich: In den HVPI sind alle im Inland getätigten Ausgaben erfasst, unabhängig davon, ob sie von Gebietsansässigen oder von Besuchern getätigt werden. Im Gegensatz dazu erfassen die nationalen VPI mitunter die Ausgaben von Gebietsansässigen sowohl im Inland als auch im Ausland.

3. Zugang zu HVPI-Daten und Metadaten

Die HVPI werden monatlich nach einem strikten, zügigen, vorher bekannt gegebenen Zeitplan veröffentlicht – im Allgemeinen 17 bis 19 Tage nach Ende des betreffenden Monats. Das Veröffentlichungsdatum für die HVPI-Vorausschätzungen ist in der Regel der letzte Werktag des betreffenden Monats.

Daten

Die monatlich veröffentlichten HVPI-Daten umfassen die eigentlichen Preisindizes, die Preisindizes und Änderungsraten im Jahresdurchschnitt sowie die monatlichen und jährlichen Änderungsraten. Die Daten sind nicht saisonbereinigt.

Neben den Gesamt-HVPI werden etwa 100 Indizes für verschiedene Waren und Dienstleistungen nach den folgenden Hauptgruppen veröffentlicht:

- Nahrungsmittel
- Alkohol und Tabak
- Bekleidung
- Wohnung
- Hausrat
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit und Kultur
- Erziehung und Unterricht
- Hotels und Restaurants
- Verschiedenes

Darüber hinaus erscheint eine Reihe von Sonderaggregaten, darunter:

- HVPI ohne Energie,
- HVPI ohne Energie, Nahrungsmittel, Alkohol und Tabak,
- HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel
- HVPI ohne Energie und Saisonwaren
- HVPI ohne Tabakwaren

Veröffentlicht werden auch die Gewichte für die in den Komponentenindizes erfassten Waren und Dienstleistungen und für die einzelnen Länder.

Alle HVPI sowie ein vollständiges Verzeichnis der Komponentenindizes und Sonderaggregate können über die [Eurostat-Website](#) (Thema: Wirtschaft und Finanzen) und die [Website „Euroindikatoren“](#) (Gebiet: Verbraucherpreise) abgerufen werden.

Die Website „Euroindikatoren“ bietet schnellen Zugang zu den maßgeblichen aktuellen Zahlen und zu den wichtigsten Teilindizes. Darüber hinaus gelangt man von der Eurostat-Website zu den monatlichen Pressemitteilungen und zu einzelnen Ausgaben von „Statistik kurz gefasst – Wirtschaft und Finanzen – Thema 2“ (die detailliertere Angaben enthalten).

Metadaten

Die Eurostat-Website bietet auch Zugang zur „[Sammlung von HVPI-Referenzdokumenten](#)“. Darin enthalten sind die in den Jahren 1998 und 2000 veröffentlichten ausführlichen Berichte der Kommission an den Rat über die HVPI, die HVPI-Verordnungen sowie Leitlinien und einige technische Anmerkungen.

4. Grundzüge der Berechnung der HVPI

Da auf die infolge des Harmonisierungsprozesses erzielten Fortschritte in einer Reihe von technischen Fragen noch an späterer Stelle eingegangen wird, geht es in diesem Abschnitt zunächst um einige kurze Erläuterungen zur Behandlung ausgewählter Berechnungsaspekte in den HVPI.

Erhebung von Preisdaten

Die Preiserhebung in den Mitgliedstaaten erfolgt in der Regel sowohl vor Ort bei den Einzelhändlern und Dienstleistern als auch zentral (auf dem Postweg, telefonisch, per E-Mail und über das Internet). Vor kurzem wurden in einem Mitgliedstaat zur Berechnung des HVPI erstmals „Scanner-Daten“ aus dem Einzelhandel verwendet (elektronische Datenaufzeichnungen beim Bezahlen an der Kasse).

Qualitätsanpassung

Qualitätsanpassungen sind notwendig, weil sich die Beschaffenheit der auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen im Zeitverlauf ändert. So lässt sich beispielsweise der Preis eines Autos nicht einfach mit dem Preis eines „ähnlichen“ Autos vergleichen, das vor fünf Jahren verkauft wurde. In der Zwischenzeit hat sich nämlich die Qualität dieses Autos verändert, und diese Qualitätsänderung gilt es bei einem Preisvergleich zu berücksichtigen. In der Preisstatistik sind deshalb Qualitätsanpassungen erforderlich, d. h. es muss geschätzt werden, inwieweit der Gesamtwert der Preisdifferenz zwischen den beiden Autos in Wirklichkeit auf eine Qualitätsänderung zurückzuführen ist und inwieweit es sich um eine tatsächliche Preisänderung handelt.

In Fachkreisen gilt die Qualitätsanpassung im Allgemeinen als eines der größten und schwierigsten Probleme, wenn nicht sogar als das Hauptproblem bei der Berechnung von Verbraucherpreisindizes. Für die HVPI gibt es hier entsprechende Mindeststandards: Explizite Qualitätsanpassungen sind vorzunehmen, wann immer es möglich ist, wobei Preisänderungen in keinem Fall ausschließlich Qualitätsunterschieden zugeschrieben werden sollten, wenn sich dies nicht begründen lässt. In der Praxis werden Qualitätsänderungen bei den im HVPI erfassten Waren und Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt; dies geschieht mit Hilfe verschiedener direkter und indirekter Verfahren. Bei diesen Verfahren sind jedoch noch weitere Spezifizierungen erforderlich, auf die im Abschnitt „Künftige Schritte zur Harmonisierung“ kurz eingegangen wird.

Waren- und Dienstleistungskorb und Gewichtung

In der Realität sind die Verteilung der Waren- und Dienstleistungskäufe und zum Teil auch die genaue Beschaffenheit der Waren und Dienstleistungen selbst von Land zu Land unterschiedlich – es gibt keinen einheitlichen Korb, der für alle Länder gilt. Dies spiegelt sich in den HVPI insofern wider, als sie nicht auf einem durchschnittlichen „europäischen

Waren- und Dienstleistungskorb“ basieren, sondern auf den Preisen und Ausgaben, die in den einzelnen Ländern repräsentativ sind.

Die zur Berechnung der HVPI innerhalb eines Landes verwendeten Gewichte können sich auf einen Zeitraum beziehen, der bis zu sieben zurückliegende Jahre umfasst. Um jedoch daraus möglicherweise resultierende Beeinträchtigungen der Vergleichbarkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, müssen für besonders große Veränderungen in der Ausgabenstruktur jährliche Anpassungen vorgenommen werden. Alle signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen sind im HVPI zu erfassen. Besondere Regeln gelten für Fälle, in denen für ehemals kostenlose Waren oder Dienstleistungen erstmals Preise eingeführt werden. Darüber hinaus ist festgelegt, wie bei der Öffnung von Märkten für neue Anbieter, die in der Praxis zu Preisvorteilen für die Verbraucher führen kann, zu verfahren ist.

Berechnung und Aggregation

Um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, sind die HVPI der einzelnen Länder mit Hilfe genau festgelegter Formeln zu erstellen. (Zu verwenden ist der Quotient der arithmetischen oder geometrischen Mittel, jedoch nicht das arithmetische Mittel der relativen Preise).

Der VPI-EWU wird als gewichteter Durchschnitt der Länder der Eurozone erstellt. Die Ländergewichte leiten sich aus den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ ab. Für die HVPI-Aggregate der EU und des EWR wird die Eurozone als Einheit behandelt, der die Daten für die übrigen Länder dann hinzugerechnet werden. (Die Gewichte basieren auch hier auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, umgerechnet in Kaufkraftstandards).

Zur Berechnung der HVPI werden in der gesamten EU monatlich weit über eine Million Preisbeobachtungen berücksichtigt.

5. HVPI – Preisstabilität und internationale Vergleiche

Für Verbraucherpreisindizes gibt es eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten (z. B. zur Indexierung von Sozialleistungen oder Verträgen und als Eingabegrößen für weitere Wirtschaftsanalysen). Die entscheidende Triebkraft für die Harmonisierung ist jedoch ihre Verwendung als wichtigste Messgröße zur Überwachung der Preisstabilität in der Eurozone. Die HVPI wurden eingeführt, um auf der Ebene der privaten Haushalte und der EU ein optimales Maß für internationale Inflationsvergleiche innerhalb der Eurozone zu erhalten.

In der Anfangsphase des Harmonisierungsvorhabens dienten die HVPI vor allem zur Beurteilung der für die Wirtschafts- und Währungsunion geforderten Preisstabilität und Preiskonvergenz. Inzwischen richtet sich jedoch das Interesse vor allem auf die Aggregate der Ländergruppen, insbesondere auf den VPI-EWU. In dieser Schwerpunktverlagerung widerspiegelt sich zum einen das von der Europäischen Zentralbank verfolgte Ziel der Preisstabilität und zum anderen die Auffassung, dass der HVPI die am besten geeignete Messgröße zur Beurteilung der Preisstabilität darstellt (Preisstabilität ist laut Definition der EZB gleichbedeutend mit einer mittelfristig beizubehaltenden jährlichen Steigerung von weniger als 2 % im VPI-EWU). Im Jahr 2003 bekräftigte die EZB ihr Inflationsziel und erklärte ferner, dass der EZB-Rat „beim Streben nach Preisstabilität darauf abzielen wird, mittelfristig eine Preissteigerungsrate von nahe 2 % beizubehalten.“

Die Tatsache, dass die HVPI in erster Linie der Messung der Preisstabilität und -konvergenz sowie internationalen Vergleichen dienen, bedeutet nicht, dass ein größerer Nutzerkreis sie nicht auch für andere Zwecke verwenden kann oder verwenden sollte. Unter Umständen sind die HVPI – in Abhängigkeit von dem angestrebten konkreten Verwendungszweck – die besten Preisstatistiken, die zur Verfügung stehen. Dennoch sollten alle Nutzer berücksichtigen, dass die HVPI Revisionen unterliegen und die Indizes sich nach Veröffentlichung der ersten Ergebnisse verändern können.

6. Der Harmonisierungsprozess

Rechtsgrundlage

Der erste Meilenstein in der Entwicklung der HVPI war der Erlass einer Verordnung des Rates im Oktober 1995, mit der gemäß dem Konvergenzkriterium des Vertrags von Maastricht die Rechtsgrundlage für eine harmonisierte Methodik zur Erstellung vergleichbarer VPI geschaffen wurde.

Verfahren

Das Programm zur Entwicklung einer harmonisierten Methodik stützt sich auf die aktive Mitarbeit der Preisexperten der nationalen statistischen Ämter der EU, die von Eurostat koordiniert und geleitet wird.

Als allgemeine Plattform zur Entwicklung des Harmonisierungsvorhabens dient die Arbeitsgruppe HVPI, in der Vertreter von Eurostat, der Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Kandidatenländer zusammenarbeiten. Von großem Nutzen für die Arbeitsgruppe ist ferner der Beitrag von Vertretern der Datennutzer der Europäischen Zentralbank, der nationalen Zentralbanken und der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission. Der Europäische Beratende Ausschuss für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES) war in den ersten Jahren ebenfalls an diesem Vorhaben beteiligt.

Zu allen Rechtsvorschriften über die HVPI wird beim Ausschuss für das Statistische Programm, dem höchsten Ausschussgremium für die statistische Arbeit in der EU, eine Stellungnahme eingeholt.

Mindeststandards

Auf dem Weg zur Harmonisierung hat der Rat zunächst eine Rahmenverordnung erlassen, in der die allgemeinen Grundsätze und der Anwendungsbereich des HVPI festgelegt sind. Davon ausgehend wurden dann im Laufe der Jahre verschiedene rechtsverbindliche Durchführungsverordnungen angenommen, die jeweils einen oder mehrere spezifische Bereiche der Methodik zum Gegenstand haben. Bei der Anwendung der dort vorgeschriebenen Methoden ist in der Regel ein gewisses Maß an Flexibilität möglich, da für die Vergleichbarkeit auf der Ebene der Gesamtindizes in beiden Richtungen eine Abweichung von bis zu 0,1 Prozentpunkten zulässig ist. Es geht hier immer um vergleichbare Ergebnisse, und nicht um die bedingungslose Anwendung einheitlicher Methoden.

Während des Harmonisierungsvorhabens hat die Kommission finanziell dazu beigetragen, dass die Mitgliedstaaten selbst über die entsprechenden Mittel für die notwendige Arbeit verfügen konnten. Darüber hinaus wurde den Kandidatenländern technische Unterstützung gewährt.

7. Weitere technische Aspekte bei der Harmonisierung

Prioritäten bei der Harmonisierung

In der Anfangsphase des HVPI-Programms wurde auf der Grundlage von Expertenmeinungen aus den Mitgliedstaaten zu den Verbraucherpreisindizes die folgende Liste potenziell wichtiger technischer Aspekte erstellt. Aus der Tabelle geht hervor, welche Bedeutung man den einzelnen Themen damals vorab für die internationale Vergleichbarkeit zugemessen hat. Die Liste dient als Orientierungshilfe für einen großen Teil der seitdem geleisteten Harmonisierungsarbeit.

Aspekte in Bezug auf die Vergleichbarkeit der HVPI

Aspekt	Langfristige Auswirkungen	Kurzfristige Auswirkungen
Qualitätsanpassung	3	1
Formel für Elementaraggregate	2	1
Alter der Produktgewichte	2	1
Fehlende Beobachtungen / Substitutionen	2	1
Erstellung des Basisindex	2	0
Editierung / Datenaufbereitung	1	1
Einschluss / Ausschluss von Produktgruppen	1	0
Preisbezogene Umbasierung der Gewichte	1	0
Anzahl der Elementaraggregate	0	2
Repräsentative Produkte oder Zufallsstichprobe	0	2
Regionale Unterschiede	0	2
Art der Verkaufsstellen	0	2
Stichprobenfehler	0	2
Nachlässe (wenn sie sich im Zeitverlauf nicht ändern)	0	0

Erläuterungen: 3 = sehr wahrscheinlich, 2 = wahrscheinlich, 1 = möglich, 0 = unwahrscheinlich

Die Aspekte mit der höchsten Priorität waren jene, bei denen man davon ausging, dass sie längerfristig eine wichtige Rolle spielen. Es wurde daraufhin ein umfangreiches Arbeitsprogramm aufgestellt. Die nachfolgenden Ausführungen zu den HVPI-Verordnungen geben Auskunft über die wesentlichen Fortschritte, die bisher erzielt worden sind.

8. Verordnungen über die HVPI

Dieser Abschnitt enthält eine chronologische Darstellung der wesentlichen Fragen, die in den seit 1995 umgesetzten HVPI-Verordnungen behandelt worden sind. Gleichzeitig kann man sich anhand der aufgeführten wichtigsten technischen Aspekte, die Gegenstand dieser Verordnungen waren, ein Bild von den erzielten Fortschritten machen. Die vollständigen Angaben zu den einzelnen Verordnungen sind im Anhang zu diesem Leitfaden enthalten.

Im Jahr 1995 schuf eine erste Verordnung des Rates die Rechtsgrundlage für eine harmonisierte Methodik zur Erstellung von Verbraucherpreisindizes in den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sind dort grundlegende Definitionen und erste Standards festgelegt, die z. B. den anfänglichen Erfassungsbereich der Indizes sowie den Zeitplan und die Periodizität für ihre Berechnung und Veröffentlichung betreffen. Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitsaufwands, der sich für die Mitgliedstaaten ergibt.

Im Jahr 1996 wurden in einer Verordnung der Kommission eine Reihe von Standards festgelegt:

- Anfänglicher Erfassungsbereich der Indizes: Erfasst werden im Grunde genommen alle auf dem Inlandsmarkt erhältlichen Waren und Dienstleistungen. Für bestimmte Positionen wurde eine gestaffelte Einführung vorgesehen. Eine sehr geringe Anzahl von spezifischen Positionen bleibt unberücksichtigt.
- Behandlung signifikant gewordener Waren und Dienstleistungen: Alle Produktarten mit einem Gewicht von mindestens einem Tausendstel sind zu erfassen.
- Formeln für die Elementaraggregate: Die Verwendung des arithmetischen Mittels der relativen Preise ist nur dann zulässig, wenn dies nachweislich nicht zu einer Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit führt.
- Mindeststandards für die Qualitätsanpassung: Explizite Qualitätsanpassungen sind vorzunehmen, wann immer es möglich ist. Preisänderungen sollten in keinem Fall ausschließlich Qualitätsunterschieden zugeschrieben werden, wenn sich dies nicht begründen lässt.
- Stichprobenbildung: Die Stichprobe muss die Produkte unter Berücksichtigung möglicher Preisschwankungen hinreichend repräsentieren. Die Zielstichprobe muss beibehalten werden.
- Nicht durchgeführte Preisbeobachtungen: In diesem Fall darf die zuletzt durchgeführte Preisbeobachtung im Höchstfall für zwei Monate weiterverwendet werden.
- Klassifikation: Zu verwenden ist die (damals noch vorläufige Fassung der internationalen Klassifikation COICOP). In diesem Zusammenhang wird auch die Gliederungsebene für die zu berechnenden Teilindizes festgelegt (Aufgliederung der COICOP-Gruppen).

Die in den Jahren 1996 und 1997 erlassenen Verordnungen enthalten folgende Festlegungen:

- Modalitäten für die Übermittlung der HVPI-Daten an Eurostat
- Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung: Die Gewichte sollten sich auf einen Zeitraum beziehen, der höchstens die sieben Jahre vor dem Indexjahr umfasst. Außerdem sollte jährlich überprüft werden, ob sich größere Änderungen vollzogen haben. Gegebenenfalls sind selektive Anpassungen vorzunehmen.

Im Jahr 1998 kamen drei weitere Verordnungen hinzu, die folgende Aspekte betreffen:

- Erfassung weiterer Produkte im HVPI: Es wurden einige bisher nicht berücksichtigte Waren und Dienstleistungen (z. B. COICOP 06.2.1 „Ärztliche Dienstleistungen“) neu aufgenommen. Bei anderen bislang nur teilweise berücksichtigten Produkten wurde der Erfassungsbereich erweitert (z. B. COICOP 04.4 „Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung“).
- Festlegung des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs: Die HVPI erfassen Käufe, die von privaten Haushalten im Inland getätigt werden. Berücksichtigung finden sowohl gebietsansässige als auch gebietsfremde Verbraucher. Es werden alle Teile der Bevölkerung erfasst, einschließlich Personen am oberen und unteren Rand der Einkommensverteilung und Personen, die in Anstaltshaushalten leben.
- Behandlung von Tarifpreisen (die z. B. für Strom- oder Telefongebühren gelten): Hier wird geregelt, wie bei Änderungen in der Tarifstruktur zu verfahren ist.

Die 1999 erlassenen Verordnungen haben Folgendes zum Gegenstand:

- Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungstransaktionen: Als Preisindikator dient der Preis der Bruttoprämien, während für die Gewichte das so genannte „Leistungsentgelt für Versicherungen“ verwendet wird.
- Verwendung des neuen Klassifikationsrahmens COICOP/HVPI in Übereinstimmung mit der von den Vereinten Nationen festgelegten endgültigen Fassung der COICOP.
- Mindeststandards für Erfassung von Preisen in den Bereichen Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz: Hier ist insbesondere geregelt, dass die in den HVPI erfassten Preise jenen Beträgen entsprechen, die die privaten Haushalte nach Abzug der Erstattungen durch staatliche Stellen, Sozialversicherungen oder andere Organisationen ohne Erwerbszweck zu zahlen haben.

Im Jahr 2000 wurden Verordnungen erlassen mit:

- Bestimmungen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise für Waren und Dienstleistungen: Preise für Waren sind für den Monat, in dem sie beobachtet werden, im HVPI zu erfassen. Preise für Dienstleistungen sind für den Monat aufzunehmen, in dem mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung begonnen werden kann.
- Standards für die Behandlung von Preisnachlässen: Es wird festgelegt, wann Preisnachlässe oder andere verkaufsfördernde Leistungen im HVPI zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2001 wurden zwei weitere Verordnungen veröffentlicht. Sie betreffen:

- Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte, wie z. B. bestimmte Leistungsentgelte für Finanzdienstleistungen und Rechtsberatung.
- Mindeststandards für die Verfahrensweise bei Revisionen: Dies betrifft z. B. Fälle, in denen neue oder verbesserte Informationen vorliegen oder sich Änderungen in den Regeln für die Berechnung der HVPI ergeben. Revisionen der HVPI sind möglich, sie unterliegen aber bestimmten Verfahrensregeln.

Leitlinien:

Neben den zahlreichen Verordnungen sind auch eine Reihe von Leitlinien vereinbart worden. Sie betreffen die Verfahrensweise bei Revisionen (die jetzt in einer Verordnung geregelt ist), die Behandlung bestimmter Preisnachlässe, Preisermittlungen, deren Aufnahme in die Indizes abgelehnt wird, und die Behandlung von Datenverarbeitungsgeräten.

9. Künftige Schritte zur Harmonisierung

Trotz der beträchtlichen Fortschritte ist der Prozess der Harmonisierung der VPI noch nicht abgeschlossen. In einigen wesentlichen Punkten besteht nach wie vor Harmonisierungsbedarf.

Auf der Tagesordnung stehen zurzeit zwei bedeutende technische Aspekte:

- Qualitätsanpassung und Stichprobenbildung: Eurostat und die Mitgliedstaaten unternehmen zurzeit aktive Schritte im Hinblick auf Folgemaßnahmen zu einem diesbezüglichen Aktionsplan. Das Ziel besteht darin, sich auf konkretere vorbildliche Verfahren für eine Reihe spezifischer Waren und Dienstleistungen zu einigen (insbesondere für Kraftfahrzeuge, Gebrauchsgüter, Bücher und CDs, Bekleidung, Computer und Telekommunikationsdienstleistungen). Die 1996 erlassene Verordnung zu diesem Thema war nur ein erster Schritt – sie allein bietet keine hinreichende Gewähr für vollständige Vergleichbarkeit.
- Selbst genutztes Wohneigentum: Die unterstellten Preise für die Inanspruchnahme der durch die Selbstnutzung von Wohneigentum erbrachten Leistungen finden in den HVPI bislang keine Berücksichtigung. In den zurzeit laufenden Pilotuntersuchungen wird ein für den Sektor der privaten Haushalte neuartiger Ansatz verfolgt, der auf den Kosten für den Erwerb von Wohneigentum basiert (und sich hauptsächlich auf Neubauten bezieht). Die Indizes werden getrennt von den HVPI auf experimenteller Basis erstellt, bevor über ihre Einbeziehung in die HVPI entschieden wird.

Neben diesen Fragen gibt es noch weitere technische Aspekte, die für die HVPI vielleicht eine weniger zentrale Rolle spielen, aber dennoch die Vergleichbarkeit beeinflussen, wie z. B. die Behandlung von Saisonartikeln und die Ebene der Elementaraggregation.

Weiterer Handlungsbedarf besteht auch in den folgenden wichtigen Aufgabenbereichen:

- Ausbau der Systeme zur Beurteilung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Verordnungen und der sonstigen Orientierungshilfen. Für die Erstellung des HVPI bedarf es einer umfassenderen Qualitätssicherung im weitesten Sinne.
- Unterstützung der nationalen statistischen Ämter der Beitritts- und Kandidatenländer, um sicherzustellen, dass die von ihnen berechneten HVPI vergleichbar sind, sofern dies nicht bereits der Fall ist.
- Konsolidierung des mittlerweile sehr umfangreichen rechtlichen Rahmens für die HVPI. Zu gegebener Zeit ist auch ein methodisches Handbuch zu erarbeiten, das sowohl den Datenerstellern als auch den Datennutzern von Nutzen sein wird.

Weitere Informationen über die HVPI

Nähere Angaben zum Harmonisierungsprozess enthalten die beiden Berichte der Europäischen Kommission an den Rat über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Union KOM(2000) 742 endgültig und KOM(1998) 104 endgültig. Technische Hinweise zur Erstellung des VPI-EWU und des EVPI gibt das vom Eurostat-Referat Preisvergleiche vorgelegte Papier ‚Zur Berechnung harmonisierter Verbraucherpreisindizes – (HVPI)‘, das im Dezember 2001 aktualisiert wurde. Die genannten Dokumente sind Bestandteil der [„Sammlung von HVPI-Referenzdokumenten“](#). Diese Sammlung enthält ferner die Texte der Rechtsvorschriften und Leitlinien zu den HVPI.

[Erklärung von Wim Duisenberg](#), Präsident der EZB: Definition des Zusammenhangs zwischen der geldpolitischen Strategie der Europäischen Zentralbank und den HVPI. Pressekonferenz der EZB, Frankfurt 13.10.1998.

[Pressemitteilung der EZB](#) vom 8. Mai 2003 zur geldpolitischen Strategie.

Konzepte in Bezug auf den VPI und den Lebenskostenindex werden erörtert in: Peter Hill, [Inflation, the Cost of Living and the Domain of a Consumer Price Index](#), Diskussionspapier für die gemeinsame Sitzung der UN ECE und der ILO zum Thema Verbraucherpreisindizes, Genf 3.-5. November 1999.

Charles L. Schultze / Christopher Mackie, Hrsg., [At what price? Conceptualising and Measuring Cost-of-Living and Price Indexes](#), US National Academy of Sciences, 2002.

Kontaktstellen

Alexandre Makaronidis
Carsten Olsson
Keith Hayes
Lene Mejer

} Tel: (+352) 4301 33375

HVPI – E-Mail-Adresse: estat-hicp-methods@cec.eu.int

HVPI – Telefaxnummer: (+352) 4301 33989.

Weitere nützliche Links

[Ottawa-Gruppe](#) – internationale Konferenzen zum Thema Preisindizes

[UN-Wirtschaftskommission für Europa](#) – internationale Diskussionen zum Thema Preisindizes

Arbeitsgruppe zur Revision des [ILO-Handbuchs über Verbraucherpreisindizes](#)

ANHANG

Vollständiges Verzeichnis der HVPI-Verordnungen (Stand: März 2004)

Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8)

Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24)

Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12)

Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23)

Verordnung (EG) Nr. 2646/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 30)

Verordnung (EG) Nr. 1617/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 9)

Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des harmonisierten Verbraucherpreisindex (OJ L 214, 13.8.1999, p. 1)

Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates vom 8. Oktober 1999 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 14)

Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 16)

Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96. (ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 46 – Berichtigungen veröffentlicht im ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34)

Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 der Kommission vom 28. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 (ABl. L 262 vom 29.9.2001, S. 49 – Berichtigungen veröffentlicht im ABl. L 295 vom 13.11.2001, S. 34).

Alle hier aufgeführten Rechtsakte findet man in der [offiziellen Rechtsdatenbank der Europäischen Union](#). Darüber hinaus sind die Texte dieser Verordnungen auch in der „[Sammlung von HVPI-Referenzdokumenten](#)“ enthalten.